



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/183 - II/C/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Mag. GEYER und Genossen, betreffend
Blockadeaktionen der Tiroler Bevölkerung
gegen den Transitverkehr.

(Nr. 1974/J).

1952/AB

1988 -06- 10

zu 1974/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Mag. GEYER und Genossen am 11. April 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1974/J - NR/1988, betreffend Blockadeaktionen der Tiroler Bevölkerung gegen den Transitverkehr, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Ich bekenne mich prinzipiell zu dem durch verfassungsgesetzliche Bestimmungen gewährleisteten Grundrecht der Bürger auf Versammlungsfreiheit. Dieses Recht kann jedoch bei richtiger Auffassung von einem geordneten Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft nur in solcher Art in Anspruch genommen werden, daß dadurch nicht Rechte und Freiheiten anderer erheblich beeinträchtigt oder verletzt und auch nicht die im Interesse der Allgemeinheit unverzichtbare Sicherheit und Ordnung in der staatlichen Gemeinschaft gefährdet werden. Es hat daher der Gesetzgeber in § 6 des Versammlungsgesetzes 1953 bestimmt, daß Versammlungen, deren Zweck gesetzlichen Strafnormen zuwiderlaufen oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden würde, von der Versammlungsbehörde zu untersagen sind.

Ob eine der Behörde angezeigte Protestaktion, insbesonders in Form einer Verkehrsblockade auf der Autobahn, aufgrund der Vorschrift des § 6 Versammlungsgesetz etwa wegen Vorliegens des Tatbestandes der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des

- 2 -

öffentlichen Wohles zu untersagen ist, hat im konkreten Fall die zuständige Behörde im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Der Verfassungsgerichtshof hat die Untersagung einer Versammlung, deren Abhaltung mit einer unzumutbaren Verletzung von Interessen der Allgemeinheit verbunden wäre, für gerechtfertigt erklärt (vgl. VfSlg. 7229/1973).

Im Hinblick auf die dargelegte Rechtslage sehe ich mich - trotz vollen Verständnisses für das sehr begründete und berechtigte Bemühen der von den Auswirkungen des Transitverkehrs betroffenen Bevölkerung, Abhilfe gegen die gravierende Verschlechterung ihrer Lebensqualität zu erreichen - außerstande, eine generelle Erklärung abzugeben, daß ich mich für eine Nichtuntersagung von Protestaktionen bis zu zeitlich begrenzten Blockaden des Fahrzeugverkehrs auf Autobahnen gegen den Transitverkehr in Tirol einsetzen werde. Ich kann aber versichern, daß die Versammlungsbehörden bei Prüfung von einschlägigen Versammlungsvorhaben dem hohen Stellenwert des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessensbereiches schon bisher weitestmöglich Rechnung getragen haben und dies auch weiterhin tun werden.

Zur Frage 2:

Die Blockadeaktion von Transitverkehrsgegnern am 8. Jänner 1988 auf der Inntalautobahn im Gemeindegebiet von Volders fand nicht im Rahmen einer unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallenden Versammlung statt, es lag hiefür auch keine Versammlungsanzeige und keine Anzeige gemäß § 86 StVO 1960 vor. Damals wurden insgesamt acht Personenkraftwagen von ihren Lenkern auf der Fahrbahn abgestellt und zusätzlich legten sich Insassen dieser Fahrzeuge auf die Fahrstreifen sowie auf den Pannen-

- 3 -

streifen, sodaß der Fahrzeugverkehr für einige Zeit unmöglich gemacht war. Gegen die beteiligt gewesenen Personen wurden in der Folge von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wegen Verstößen gegen Bestimmungen der StVO 1960 Strafverfügungen mit Geldstrafen von zusammengerechnet jeweils S 2.300,-- erlassen.

Zu der Frage, warum die Teilnehmer an einer Lastkraftwagen - Blockade der Frächter straffrei ausgingen, kann ich mich schon deswegen nicht äußern, weil aus der Anfrage nicht zu entnehmen ist, welche Blockadeaktion konkret gemeint ist.

Zur Frage 3:

Die Blockadeaktion vom 19. Juni 1987 auf der Innatalautobahn im Bereich von Vomp erfolgte so wie diejenige vom 8. Jänner 1988 nicht im Rahmen einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Auch in diesem Fall wurden mehrere Personenkraftwagen auf der Fahrbahn der Autobahn abgestellt und stellte sich eine Anzahl von Personen gleichfalls auf die Autobahnfahrstreifen. Gegen die betreffenden Fahrzeuglenker wurden gemäß § 46 StVO 1960 Anzeigen wegen verbotenen Haltens bzw. Parkens, gegen andere Beteiligte wegen nach der gleichen Bestimmung verbotener Benützung der Autobahn als Fußgänger erstattet und dementsprechende Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

Das unterschiedliche Ausmaß der verhängten Strafen erklärt sich so, daß den Teilnehmern an der Blockadeaktion vom 19. Juni 1987 von den zuständigen Straßenpolizeibehörden die Übertretung nur einer Strafbestimmung der StVO 1960 zur Last gelegt wurde, während im Falle der Aktion vom 8. Jänner 1988 Anzeigeerstattung wegen Nichteinhaltung der für Autobahnen vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit von 40 km/h, wegen verbotener Benützung der Autobahn als Fußgänger

- 4 -

und wegen Benützung der Straße zu verkehrs fremden Zwecken erfolgte und die zuständige Bezirks- hauptmannschaft für jeden dieser drei voneinander unabhängig bestehenden Tatbestände eine Strafe verhängt.

9. Juni 1988

Karl Blecha